



Vereinbarung über die vorübergehende Überlassung
erlaubnispflichtiger Schusswaffen im
Rahmen des § 12 Abs.1 Ziffer 1 Buchstabe a oder b und §34
Waffengesetz



Leihgeber	
Vorname Name :	<input type="text"/>
Straße / Haus-Nr.:	<input type="text"/>
PLZ / Wohnort :	<input type="text"/>
WBK-Nr. (nur die Nr.) :	<input type="text"/>

Leihnehmer	
Vorname Name :	<input type="text"/>
Straße / Haus-Nr.:	<input type="text"/>
PLZ / Wohnort :	<input type="text"/>

Angaben zu Waffen				
Lfd Nr. aus der WBK des Leihgebers	Ausstellende Behörde	Waffenhersteller	Kaliber	Waffennummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Belehrung: Die Waffe darf nur entsprechend der Sportordnung des DSB/TSB genutzt werden. Der Übernehmende darf nur solche Waffen für längstens einen Monat erlaubnisfrei besitzen, die in die eigene WBK eingetragen werden können. Soweit der Übernehmende nur ein Bedürfnis gemäß § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe WBK) nachgewiesen hat, kann er auch nur Waffen gemäß § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe WBK) übernehmen. Der Leihvertrag ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und als Nachweis des legalen Waffenbesitzes nebst der WBK bzw. einer Kopie bereitzuhalten bzw. mitzuführen. Die Waffe ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu transportieren und zu verwahren. Die Überlassung ist befristet auf die **Dauer von höchstens einem Monat ab dem Tag der Übergabe**. Die Waffe wurde in einem einwandfreien Zustand übergeben, spätere Beschädigungen gehen zu Lasten des Leihnehmers. Bei Diebstahl oder Verlust ist sofort der Leihgeber, die zuständige Waffenbehörde und die Polizei zu informieren.

Ort:	Datum:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift Leihgeber	Unterschrift Leihnehmer